

Weihe durch den Mainzer Metropolit und durch die Mitbischöfe zu folgen. Die nach dem Wormser Konkordat für Bischöfe des regnum Theutonicum vorgeschriebene Reihenfolge Investitur — Weihe ist auch beim Prager Bischof immer wieder beachtet worden¹⁴). Auch dem Mainzer Erzbischof hatte er einen Treueid zu leisten¹⁵). Der rechtliche Vorgang der Investitur, der bald schon mit der Belehnung gleichgesetzt wurde, ist nach unseren Vorstellungen zunächst ein formaler Akt. Da im Mittelalter rechtssymbolische Handlungen wie der Treueid selten ohne realen Sinn waren, sind allerdings schon deswegen Zweifel an der Auslegung eines Teils der Forschung (siehe oben S. 3 Anm. 7) berechtigt, wonach der König die Investitur „rein formal“ aufgefaßt habe. Der tatsächliche Wert der später so heiß umkämpften Investitur für das Königtum kann ernstlich nicht bestritten werden. Doch hatte andererseits der König zum Prager Bischof überhaupt eine Verbindung halten können, wie er sie zu den „Reichsbischöfen“ besaß? Hatte das bischöfliche Streben nach Selbständigkeit gegenüber dem böhmischen Herzog mit Hilfe des Königs überhaupt Aussicht auf Erfolg? Nicht nur, daß der Herzog in Böhmen über mehr Macht und Einfluß verfügte als andere Fürsten des Reiches in ihren Gebieten; Ansätze zur Territorialisierung der Herrschaft machten sich hier früher bemerkbar als anderswo. Die wirtschaftlichen Grundlagen des Bistums, das in seiner Ausdehnung mit dem Herzogtum weitgehend zusammenfiel, stammten zu einem großen Teil von den Přemysliden. Außerhalb Böhmens besaß der Prager Bischof kein Reichsgut, Immunitäten bekam er erst relativ spät verliehen. Eine direkte territoriale oder wirtschaftliche Einwirkung des Königtums wie in Bistümern mit starkem Königsgut war im Falle Prags nicht möglich.

Kirchengeschichte Deutschlands 3, S. 52—56; Anton Scharnagl, Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreits (Kirchenrechtliche Abhandlungen 56, 1908) S. 4 ff.

¹⁴) Schwer verständlich ist die Behauptung Novýs, Listiny S. 5, die Beziehungen des „römischen Kaisers“ zum Prager Bischof seien nach dem Wormser Konkordat gerade durch die Tatsache der Investitur vor der Weihe noch formaler geworden.

¹⁵) In der *examinatio in ordinatione episcopi* im Pontificale Romano-Germanicum des 10. Jahrhunderts aus Mainz heißt es u. a.: *Interrogatio: Vis sanctae Mogontiensi aecclesiae, mihi et successoribus meis fidem et subiunctionem exhibere? R. Volo.* — Le Pontifical romano-germanique du dixième siècle 1, hg. von Cyrille Vogel und Reinhard Elze (Studi e testi 226, 1963) S. 202, 208.